

Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die Sporthalle der Gemeinde Bönebüttel – BenEntgO Sporthalle Bönebüttel - vom

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthalle der Gemeinde Bönebüttel erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Widmungszweck
- § 3 Benutzungsanspruch
- § 4 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 5 Zuständigkeiten
- § 6 Benutzungszeiten
- § 7 Benutzungsumfang
- § 8 Benutzungsentgelte
- § 9 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte
- § 10 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte
- § 11 Verpflichtungen der Veranstalter/innen
- § 12 Verpflichtungen der Benutzer/innen der Sporthalle
- § 13 Hausrecht
- § 14 Haftung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Sporthalle Bönebüttel wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch die Gemeinde Bönebüttel zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Sporthalle einschließlich der dazugehörenden Nebenräume dient
 - a) dem Sport der Grundschule Bönebüttel, nebst angeschlossenen Einrichtungen und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch die Belange unter a) nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Sporthalle kann auch für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, wenn dadurch die Belange unter (1) a) nicht beeinträchtigt werden und die Sporthalle aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet ist.

§ 3 Benutzungsanspruch

- (1) Den Einwohner/innen der Gemeinde Bönebüttel und den ortsansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen steht im Rahmen dieser Ordnung ein Benutzungsanspruch auf Überlassung der Sporthalle zu, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Widmungszweck vorgegebenen Betrieb sowie den ggf. insoweit zwischen der Gemeinde Bönebüttel und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.

- (2) Die Sporthalle wird für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen Sportvereinen zur Ausübung der von diesen betriebenen Sportart(en) überlassen.
- (3) Die Überlassung der Sportstätten für sonstige außerschulische Veranstaltungen soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Belange nach § 2 Abs. 1 beeinträchtigt werden und andere öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) Einwohner/innen anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen kann die Sporthalle zur Benutzung überlassen werden.

§ 4 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

- (1) Die Benutzung der Sporthalle setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Bönebüttel voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf wiederkehrende Benutzung sind für das Winterhalbjahr (01.10. – 30.04.) spätestens bis zum 15.09., für das Sommerhalbjahr (01.05. – 30.09.) spätestens bis zum 15.04. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Bönebüttel einzureichen. Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung wird in der Regel für die Dauer eines Winter- bzw. Sommerhalbjahres erteilt.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn
 - a) die Sporthalle für eine Veranstaltung im Rahmen des Widmungszweckes unter § 2 Abs. 1 a) (z. B. Schulveranstaltung) dringend benötigt wird,
 - b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- u. Verschönerungsarbeiten) dies zwingend erfordern,
 - c) eine - z. B. von der Anzahl der Benutzer/innen her gesehene - angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch die jeweiligen Veranstalter/innen nicht mehr gegeben ist,
 - d) die Veranstalter/innen (§ 9 Abs. 1) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug sind oder
 - e) die Veranstalter/innen (§ 9 Abs. 1) bzw. deren beauftragte Person in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer/innen (Benutzer/innen) zu sorgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen den jeweiligen Veranstalter/innen und der Gemeinde Bönebüttel wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5 Zuständigkeit

Der Antrag auf Überlassung der Sporthalle ist bei dem Hallenwart/der Hallenwartin zu stellen.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, wird die Sporthalle grundsätzlich bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sind jeweils mit der Gemeinde Bönebüttel abzustimmen.
- (3) In die genehmigte Nutzungszeit ist die Zeit für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist daher so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthalle nebst den dazugehörigen Umkleide- und Duschräumen mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern geräumt ist.

§ 7 Benutzungsumfang

- (1) Die Sporthalle und die dazugehörigen Nebenräume (Dusche, Umkleide etc.) werden zur Benutzung überlassen.
- (2) Die Überlassung der Sporthalle schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darauf bzw. darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht von der Gemeinde Bönebüttel nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird. Das besonders verwahrte Inventar kann nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Bönebüttel genutzt werden.
- (3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Bönebüttel bzw. der von dieser mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person (z. B. Hausmeister/in bzw. Hallenwart/in) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (4) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Feiertagen kann eine Beheizung der Sporthalle nach Absprache erfolgen.
- (5) In der gesamten Sporthalle (inklusive Nebenräumen) ist das Rauchen verboten.

§ 8 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle wird ein privatrechtliches Entgelt in folgender Höhe erhoben:
Werktags von montags bis freitags
(je Doppelstunde) 48,00 EUR, Hallenhälfte: 24,00 EUR
Sonnabends und an Sonn- und Feiertagen
(je Doppelstunde) 61,00 EUR, Hallenhälfte: 30,50 EUR
- (2) Die Entgelte für die Grundschule Bönebüttel werden ggf. im Einzelfall hiervon abweichend vereinbart.
- (3) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (4) Die Gemeinde Bönebüttel kann bis zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts einen Vorschuss fordern.
- (5) Wird die Sporthalle für mehrere Tage (Mehrfachnutzung) bzw. für eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (Dauernutzung) überlassen, kann die Gemeinde Bönebüttel anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren. Gleiches gilt für eintägige karitative und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- (6) Im Einzelfall kann das Nutzungsentgelt mit Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ermäßigt werden, wenn eine volle Erhebung unbillig wäre.
- (7) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sporthalle und deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Bönebüttel entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 9 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von derjenigen Person geschuldet, die den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von derjenigen Person bzw. Institution, in deren Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter/in).
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Gemeinde Bönebüttel zu entrichten.

§ 11 Verpflichtungen der Veranstalter/innen

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen, festgestellte Schäden der Gemeinde Bönebüttel oder der von dieser mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person (§ 7 Abs. 3) unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Die Sporthalle und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (3) Die/der Veranstalter/in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung zu sorgen und - sollte sie/ er dabei nicht selbst anwesend sein – der Gemeinde Bönebüttel die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner/innen sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Die im Laufe einer Veranstaltung verursachten Schäden sind der Gemeinde Bönebüttel bzw. der nach § 7 Abs. 3 mit der Ausübung des Hausrechtes beauftragten Person unverzüglich zu melden.
- (5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen haben alle Veranstalter/innen auf eigene Kosten zu sorgen.
Sie sind überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen und die Hallenordnung nicht verletzt und
 - b) die ggf. erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt werden.
- (6) Die/der Veranstalter/in hat die Sporthalle nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und, soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde, für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie die möglicherweise überlassenen Schlüssel an die Gemeinde Bönebüttel bzw. an die von dieser bestimmten Person zurückzugeben.

§ 12 Verpflichtungen der Benutzer/innen der Sporthalle

- (1) Die Benutzer/innen der Sporthalle haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und die Hallenordnung zu beachten.
- (2) Diese haben Schäden unverzüglich der Gemeinde Bönebüttel oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin bzw. dem Hallenwart/der Hallenwartin zu melden.

§ 13 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Bönebüttel und von der nach § 7 Abs. 3 beauftragten Person ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch den Veranstalter/innen bzw. deren beauftragten Personen zu.
- (2) Vertretern/innen der Gemeinde Bönebüttel bzw. der nach § 7 Abs. 3 beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der Sporthalle zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hallenordnung von der/dem Veranstalter/in bzw. deren/dessen Beauftrag-

ten, den Veranstaltungsteilnehmerinnen/Veranstaltungsteilnehmern oder sonstigen Benutzerinnen/Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 14 Haftung

- (1) Die/der Veranstalter/in haftet der Gemeinde Bönebüttel für alle anlässlich der von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltungen entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sporthalle und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Darüber hinaus verzichtet die/der Veranstalter/in in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Bönebüttel auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Bönebüttel, deren Bedienstete, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Bönebüttel, ihrer Bediensteten, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- (4) Von der/dem Veranstalter/in kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Benutzungsordnung für die Turnhalle der Gemeinde Bönebüttel vom 15.11.1976 außer Kraft.

Bönebüttel, den

Bürgermeister